

# **D I E N S T B L A T T**

## **DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES**

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Mai 2007	Nr. 11
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Immatrikulationsordnung. Vom 14. Februar 2007 ..... 144

## Immatrikulationsordnung

Vom 14. Februar 2007

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 71 Abs. 7 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Immatrikulationsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende einschließlich Zweithörerinnen/Zweithörer, Kollegiatinnen/Kollegiaten, Gasthörerinnen/Gasthörer und Juniorstudierende.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Studiengang. Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibungen anzugeben sind.

(3) Die Einschreibung kann für einen bestimmten Studienabschnitt beschränkt werden, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht (§ 71 Abs. 3 UG).

(4) Die Studiengänge gliedern sich in:

1. grundständige Studiengänge, die in der Regel zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,
2. konsekutive Master-Studiengänge, die in der Regel einen vorausgegangenen Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern,

3. Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge, die als nicht-konsequente Studiengänge eine weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation vermitteln,

4. Weiterbildende Masterstudiengänge, die als nicht-konsequente Studiengänge eine Phase der Berufspraxis voraussetzen,

5. Promotionsstudiengänge, die als forschungsorientierte Studiengänge der Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dienen.

(5) Die Studiengänge nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 sind nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung der Universität gebührenpflichtig.

(6) Die Einschreibung kann für mehrere Studiengänge erfolgen; bestehen insoweit Zulassungsbeschränkungen, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, so kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber für diese gleichzeitig nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder die Voraussetzungen für ein Zweitstudium erfüllt sind. Eine Einschreibung für mehr als drei Studiengänge ist nicht zulässig. Teilzeitstudierende können sich in der Regel nicht in mehrere Studiengänge einschreiben.

(7) Soweit gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eingerichtet sind (§ 51 UG), kann die Einschreibung an mehreren Hochschulen erfolgen.

(8) Die Einschreibung zum Zwecke der Promotion erfolgt entweder in einem grundständigen Studiengang nach Absatz 4 Nr. 1, bei dem die Promotion erster Studienabschluss ist, oder in einem Promotionsstudiengang nach Absatz 4 Nr. 5 oder allgemein mit dem Ziel der Promotion unter Angabe eines Studienfaches und der zuständigen Fakultät. Eine Einschreibung zum Zwecke der Promotion für Wissenschaftsgebiete, die nicht als Studiengänge eingerichtet sind, ist zulässig, sofern die jeweils zuständige Fakultät dies befürwortet.

(9) In Studiengängen, in denen Teilzeitregelungen bestehen, können Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung eines bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(10) Die Universität veröffentlicht ein Verzeichnis der eingerichteten Studiengänge, für die eine Einschreibung erfolgen kann, sowie der entsprechenden Studienfächer.

## § 2

### Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung setzt voraus:

1. einen Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers (§ 4),
2. das Vorliegen der für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation (§ 3) bzw. die Zulassung zum Studienkolleg,
3. das Fehlen von Versagungsgründen (§ 5),
4. die Zulassung, soweit nach dem für die Universität verbindlichen staatlichen Recht Zulassungsbeschränkungen für das beantragte Studium bestehen,
5. die Entrichtung des Beitrags zur Studierendenschaft (§ 75 Abs. 4 UG) und des Sozialbeitrags (§ 8 Abs. 2 Satz 5 UG),
6. die Entrichtung von Gebühren in gebührenpflichtigen Studiengängen (§ 1 Abs. 5). Dabei gilt das Vorliegen eines Feststellungsbescheids nach § 6 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes (SHGG) als Nachweis der Zahlung der Studiengebühr,
7. das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 72 Abs. 1 Nr. 7 UG),
8. die Einschreibung an einer anderen Hochschule als Studierende/Studierender bei beabsichtigter Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer und
9. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 1 Abs. 9).

(2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 6 Abs. 3 kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

## § 3

### Nachweis der erforderlichen Qualifikation

(1) Die für das Studium in einem grundständigen Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), ein vom zuständigen

Ministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung. Das Nähere ergibt sich aus den Rechtsverordnungen des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft nach § 69 Abs. 2 und 4 UG.

(2) Die für bestimmte Studiengänge erforderliche entsprechende Begabung gemäß § 69 Abs. 6 UG oder besondere Vorbildung oder Tätigkeit gemäß § 69 Abs. 9 UG wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät.

(3) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen kann der Nachweis der Eignung durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 Abs. 7 verlangt werden.

(4) Die für das Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang oder postgradualen Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät. Die Bescheinigung schließt den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Aufnahme des entsprechenden Studiengangs mit ein.

(5) Die für das Studium zum Zwecke der Promotion (§ 1 Abs. 8) erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der für die beabsichtigte Promotion zuständigen Fakultät. Die Bescheinigung schließt den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Aufnahme des Promotionsstudiums mit ein.

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gelten die Regelungen des § 70 UG.

## § 4

### Antrag auf Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Angabe des gewählten Studiengangs/der gewählten Studiengänge und ggf. eines höheren Fachsemesters innerhalb der Einschreibefrist an die Universität des Saarlandes zu richten. Der Antrag bezieht sich auf das nächstfolgende Semester.

(2) Die Einschreibefrist wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten festgesetzt und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. Abweichend hiervon kann im Falle einer Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine andere Frist gesetzt werden.

(3) Für die Einschreibung mit dem Ziel der Promotion (§ 1 Abs. 8) sowie für die Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer (§12) sowie Juniorstudierende (§ 14) wird keine Frist festgesetzt.

(4) Das von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular mit den gemäß § 2 Abs. 5 Satz 5 UG anzugebenden Daten ist an das Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes zu senden bzw. dort einzureichen. § 15 (beleglose Bearbeitung) bleibt unberührt.

(5) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Belege beizufügen:

1. der Nachweis zur Feststellung der Identität (in Kopie),
2. der Nachweis der erforderlichen Qualifikation einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 3) in beglaubigter Abschrift,
3. der Nachweis der Zulassung, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4),
4. der Nachweis der Entrichtung der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Beiträge,
5. der Nachweis der Entrichtung der Studiengebühr oder die Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 6 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) beziehungsweise der Antrag auf Befreiung von der Studiengebühr,
6. der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 7),
7. beglaubigte Übersetzungen der beigefügten Urkunden ins Deutsche, wenn die Urkunden in einer anderen als der deutschen, der englischen oder der französischen Sprache abgefasst sind,
8. der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit, soweit in Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge dieser Nachweis vorausgesetzt wird (§ 69 Abs. 9 UG),
9. der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung, soweit Eignungsprüfungsordnungen nach § 69 Abs. 6 UG für den gewählten Studiengang erlassen sind,
10. das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens bei einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen nach § 69 Abs. 7 UG,
11. ggf. der Nachweis über die Anerkennung bereits erworbener Studien- und Prüfungsleistungen,
12. bei einer Einschreibung in einen konsekutiven Master-Studiengang (§ 3 Abs. 4) oder zum Zwecke der Promotion (§ 3 Abs. 5) die Bescheinigung

der zuständigen Fakultät sowie ggf. Nachweise über Hochschulabschlüsse,

13. bei der Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer der Nachweis über die Einschreibung an einer anderen Hochschule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8),

14. ggf. Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) sowie die schriftliche Erklärung, dass mindestens 50 % und nicht mehr als 60 % des für ein Vollzeitstudium notwendigen Studienaufwandes erbracht werden kann.

(6) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Versagungsgrund (§ 5) besteht, kann die Universität weitere Belege verlangen, soweit diese für die Entscheidung über das Bestehen eines Versagungsgrundes erforderlich sind.

(7) Sofern aus den eingereichten Unterlagen keine ausreichende Aufklärung über die zur Einschreibung erforderlichen Daten erreicht wird, kann ein persönliches Erscheinen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers angeordnet werden.

## § 5

### Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist gemäß § 72 Abs. 1 UG zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber:

1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 69 oder § 70 UG (Hochschulzugangsberechtigung) nicht nachweist,
2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat,
3. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied der Universität ausgeschlossen worden ist,
4. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat,
5. zu entrichtende Beiträge und Gebühren nicht bezahlt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6),
6. an einer anderen deutschen Hochschule aus den in § 74 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 UG geregelten Gründen ausgeschlossen worden ist,
7. eine ausreichende Krankenversicherung aus eigenem Verschulden nicht nachweist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber:

1. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
2. aus den in § 74 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 UG geregelten Gründen ausgeschlossen worden ist,
3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht.

In den Fällen der Nr. 1 ist den Betroffenen nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuvor eine angemessene Nachfrist zu setzen, in welcher sie die versäumte Handlung gebührend nachholen können.

(3) Die Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule als Studierende/Studierender eingeschrieben ist.

(4) Die Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender ist zu versagen, wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder wenn in dem beantragten Studiengang keine Teilzeitregelungen bestehen (§ 1 Abs. 9).

(5) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident. Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6

### Bedingte sowie befristete Einschreibung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auflösend bedingt eingeschrieben werden, wenn sie glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Einschreibung (§ 2) vorliegen, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können. Dies gilt in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur, wenn die Studienbewerberinnen/die Studienbewerber mindestens vorläufig oder bedingt zugelassen sind. Bei der bedingten Einschreibung wird den Studienbewerberinnen/den Studienbewerbern schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

(2) Die Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine fachgebundene Studienberechtigung im Anschluss an ein

Probestudium anstreben, erfolgt auflösend bedingt bis zur Vorlage der Eignungsfeststellung (§ 69 Abs. 4 UG).

(3) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die während ihres Auslandsaufenthaltes in Deutschland nur für einen beschränkten Zeitraum eingeschrieben werden sollen, kann die Bezeichnung des berufsqualifizierenden Abschlusses oder des Ausbildungsziels unterbleiben.

(4) Die Einschreibung zur Ausbildung am Studienkolleg erfolgt bis 30. September des Sommersemesters bzw. bis 31. März des Wintersemesters, in dem das Bestehen oder entgeltliche Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung erfolgt.

(5) Die Entscheidung über den Einschreibeanspruch ist der Studienbewerberin/dem Studienbewerber mitzuteilen, sofern die Einschreibung bedingt oder befristet erfolgt.

## § 7

### Vollziehung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung wird durch Aufnahme der Studienbewerberin/des Studienbewerbers in die Liste der Studierenden (Studierendendatei) vollzogen. Hierbei wird der Status als Zweithörerin/Zweithörer, als Juniorstudierende/Juniorstudierender, als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender oder als Doktorandin/Doktorand gesondert vermerkt.

(2) Die Einschreibung wird mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam, jedoch frühestens zu dem Tag der Antragstellung.

(3) Studierende erhalten eine Bestätigung der Einschreibung.

## § 8

### Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)

(1) Die Einschreibung ist auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder persönlich unter Verwendung der amtlichen Formulare und unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Aufhebung wirksam werden soll, gestellt werden. Die Aufhebung der Einschreibung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages. Soweit kein anderer Zeitpunkt beantragt ist, erfolgt die Aufhebung der Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters.

(2) Die Einschreibung ist nach § 2 Abs. 3 SHGG zu widerrufen, wenn die Studiengebühr trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.

(3) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 UG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

(4) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 74 UG widerrufen werden.

(5) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Löschung der Studierenden aus der Studierendendatei vollzogen (Exmatrikulation). Über die Exmatrikulation erhält die/der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Bereits entrichtete Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 9 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 10 Abs. 1) zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Im Falle der Mehrfachimmatrikulation gemäß § 1 Abs. 6 ist eine Beurlaubung für einzelne Studiengänge nicht möglich. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
3. studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Universität, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft,
6. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
7. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(3) Eine Beurlaubung für ein erstes Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 zulässig.

(4) Studierende können durch Verfügung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit lei-

den, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.

(5) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Studierenden. Im Falle einer Beurlaubung wegen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft bleiben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung an der Universität und der Studierendenschaft unberührt.

(6) Die Regelungen über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.

## **§ 10 Rückmeldung**

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität im folgenden Semester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten festgesetzten Frist durch Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren zurück. Bei der Rückmeldung ist die persönliche Immatrikulationsnummer anzugeben. Die Weitergabe der Immatrikulationsnummer zu Zwecken der Rückmeldung durch Dritte gilt als Erteilung einer Vollmacht. § 15 bleibt unberührt. Die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 3 Nr. 4), den Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Abs. 3 Nr. 5), über die Entrichtung von Gebühren (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) und die Einschreibung (§§ 5 bis 8) gelten sinngemäß.

(2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme der Studierenden in die Studierendendatei des Folgesemesters vollzogen. Studierende erhalten eine Bestätigung.

(3) Die Rückmeldung ist in Fällen des § 73 Abs. 2 UG zu versagen.

(4) Für die Rückmeldung unter Wechsel des Studiengangs gelten sinngemäß hinsichtlich der Wahl eines neuen Studiengangs die Vorschriften über die Einschreibung (§§ 1 bis 7), und hinsichtlich des bisherigen Studiengangs die Vorschriften über die Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 8 Abs. 1).

(5) Für die Rückmeldung als Zweithörerin/Zweithörer gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(6) Bei der Rückmeldung zur Promotion ist die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang nachzuweisen oder eine Bescheinigung der zuständi-

gen Fakultät mit der Bestätigung der Betreuung durch eine Hochschul-lehrerin/einen Hochschullehrer vorzulegen.

### **§ 11 Teilzeitstudierende**

(1) Für die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung für ein Teilzeitstudium gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium (§§ 2 bis 4).

(2) Der Antrag ist beim Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang. Besteht ein Studiengang aus mehreren Fächern, gilt er für alle gewählten Studienfächer.

(3) Der Antrag auf eine Teilzeiteinschreibung richtet sich auf ein Semester und muss für weitere Semester erneut gestellt werden; er wird nur wirksam, soweit die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs dies zulässt. Andernfalls gilt die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium.

(4) Studierende im Teilzeitstudium haben denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrags wird nicht berührt; die Höhe der Studiengebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

### **§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer**

(1) Zweithörerinnen und Zweithörer sind Angehörige der Universität (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 9 und 12 der Grundordnung). Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen/ Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen, die an der eigenen Universität nicht angeboten werden. Sie müssen hierzu die in der Studienordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Fakultät und erfolgt durch Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will.

(3) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung für Zweithörerinnen/Zweithörer. Sie werden in die Liste der Zweithörerinnen und Zweithörer eingetragen.

(4) Die Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 8 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

### **§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind Angehörige der Universität (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 der Grundordnung). Als Gasthörerin/Gasthörer kann innerhalb der von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten festgelegten Einschreibefrist auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität jeweils für die Dauer eines Semesters zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung in der Lage ist, an einzelnen Lehrveranstaltungen in der Universität mit Verständnis teilzunehmen. § 5 Abs. 1 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Einschreibung als Gasthörerin/Gasthörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung der Lehrperson, an deren Lehrveranstaltung die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will. Die Zustimmung kann für bestimmte Lehrveranstaltungen durch eine allgemeine Bestimmung ersetzt werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis zur Feststellung der Identität (in Kopie),
2. der Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Gasthörerinnen und Gasthörer auf der Grundlage der jeweils geltenden Ordnung,
3. der Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe der Beitragsordnung der Universität und
4. der Nachweis über die jeweils erforderliche Zustimmung gemäß Absatz 2.

(4) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung für Gasthörerinnen/Gasthörer. Sie werden in die Liste der Gasthörerinnen und Gasthörer eingetragen.

(5) Die Einschreibung als Gasthörerin/Gasthörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 8 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

**§ 14**  
**Juniorstudierende**

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Universität besondere Begabung aufweisen, können als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen sind bei einem späteren Studium anzuerkennen. Sie unterliegen nicht der Gebührenpflicht in gebührenpflichtigen Studiengängen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die zuständige Fakultät im Einvernehmen mit den Schulen. Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1.

**§ 15**  
**Beleglose Bearbeitung**

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann Regelungen treffen, wie eine Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Adressenänderung, Exmatrikulation oder die Einschreibung als Gasthörerin/Gasthörer ohne schriftliche Antragsformulare ganz oder teilweise mittels elektronischer Datenübermittlung durchgeführt werden kann. Die Regelungen können auf den Nachweis der Einzahlung des Sozialbeitrages, des Beitrages zur Studierendenschaft sowie zu Studien- oder Gasthörerengebühren und sonstigen Verwaltungsgebühren (z.B. verspätete Rückmeldung) erstreckt werden.

(2) Regelungen nach Absatz 1 sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 14.04.2000 (Dienstblatt S. 67) außer Kraft.

Saarbrücken, 15. Mai 2007

Der Universitätspräsident  
Prof. Dr. Volker Linneweber

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Oktober 2010	Nr. 16
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung. Vom 15. September 2010 .....	204
---	-----

## **Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung Vom 15. September 2010**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 71 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an Saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Beurlaubung für ein erstes Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 zulässig.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus; davon ausgenommen sind insbesondere

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand sowie
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von studienbedingten Auslandsaufenthalten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3.

Der zuständige Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen gestatten.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, insbesondere der Partneruniversitäten der „Universität der Großregion“ können auf An-

trag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.“

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

### **Artikel 3**

Der Universitätspräsident kann die Immatrikulationsordnung in der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung neu bekannt geben.

Saarbrücken, 11. Oktober 2010

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)